

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München

Jura-Interessengemeinschaft
Dr. Andrea Legde, Stefan Schilling
Wengen 50
91790 Nennslingen

Zukunft Bauen
Bayern



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
15.05.2014

Unser Zeichen
IIB5-4112.79-042/14

Bearbeiterin
Frau Landsmann

München
11.07.2014

Telefon / - Fax
089 2192-3639 / -13639

Zimmer
FJS4-0350

E-Mail
tanja.landsmann@stmi.bayern.de

10 H-Regelung – Windkraftanlagen

Sehr geehrte Frau Dr. Legde,
sehr geehrter Herr Schilling,

Herr Staatsminister Joachim Herrmann lässt Ihnen für Ihr Schreiben vom
15. Mai 2014 danken, in dem Sie die geplanten Regelungen zur Windkraft thematisieren bzw. einige Anregungen für das weitere Gesetzgebungsverfahren/Vollzug geben. Er hat uns gebeten, Ihnen zu antworten.

Für die Bayerische Staatsregierung stehen bei der Umsetzung der Energiewende Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit ebenso im Vordergrund wie die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger. Daher wird mit Hochdruck daran gearbeitet, die gesetzlichen Rahmenbedingungen an die technische Entwicklung bei Windkraftanlagen anzupassen. Gerade die Nutzung der Windenergie bewegt die Bevölkerung stark und spaltet sie quer durch die Gemeinden in Befürworter und Gegner.

Telefon: 089 2192-02
Telefax: 089 2192-13350

poststelle-obb@stmi.bayern.de
www.innenministerium.bayern.de

Franz-Josef-Strauß-Ring 4 · 80539 München
U4, U5 (Lehel), Bus 100 (Königinstraße)

Deshalb hat sich Bayern konsequent für eine Änderung der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen eingesetzt, die es künftig erlauben soll, landesrechtlich größere Mindestabstände für Windkraftanlagen vorzugeben. Diese Bemühungen waren auch erfolgreich. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung für die im Koalitionsvertrag vereinbarte Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch wurde am 11. Juli 2014 beschlossen. Das Inkrafttreten ist für den 1. August 2014 vorgesehen.

Parallel dazu läuft das Gesetzgebungsverfahren in Bayern: Nach der Verbandsanhörung hat die Staatsregierung den Gesetzentwurf dem Bayerischen Landtag zur weiteren Behandlung übermittelt. Dort besteht noch einmal die Gelegenheit die verschiedenen Positionen zu diskutieren. Das Ergebnis der Behandlung bleibt abzuwarten. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns aufgrund Ihres Interesses am Gesetzgebungsverfahren den Hinweis, dass dessen aktueller Stand auf unserer Homepage unter <http://www.innenministerium.bayern.de/ser/gesetzentwuerfe/index.php> dokumentiert ist; auch die Landtagsdrucksache (Nr. 17/2137) ist hier eingestellt.

Wie Sie diesem Gesetzentwurf entnehmen können, ist hier der sog. 10 H-Abstand klar geregelt (vgl. Art. 82 des Entwurfs zur Änderung der Bayerischen Bauordnung). Ziel der Regelung ist die maßvolle Steuerung, nicht die Verhinderung der Anlagen. Deshalb soll es bei einem Konsens vor Ort möglich sein, Windkraftanlagen zu errichten. Ein weiteres Ziel der geplanten Regelung ist es, über eine verbesserte Einbindung der Menschen vor Ort einen befriedenden Ausgleich zu ermöglichen. Diesen Anliegen trägt der Gesetzesentwurf der Staatsregierung durch die Beschränkung auf bestimmte Wohngebäude (wobei Dorf- und Mischgebiete erfasst sind) sowie durch die Ausnahmeregelung für Gemeinden Rechnung. Gerade durch diese Ausnahmemöglichkeit im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung wird den Bürgerinnen und Bürgern ein hohes Maß an Einfluss eingeräumt. So stehen ihnen insbesondere auch die Instrumente des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids zur Verfügung, um ihre Anliegen einzubringen. Letztlich sollen die Bürger der Gemeinde also selbst entscheiden. Auch der Schutz der Nachbargemeinden ist in Bezug auf bestehende Planungen verbessert.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen (Schutz des Eigentumsrechts) soll den bisher im Vertrauen auf die gültige Rechtslage getätigten Investitionen ein besonderer Schutz gewährt werden. Daher wird in Art. 83 Abs. 1 BayBO eine Übergangsregelung eingeführt. Grundsätzlich gilt, dass Genehmigungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen werden, nach der bisherigen Rechtslage, also mit den geringeren Mindestabständen, zu entscheiden sind. Wird ein Verfahren nach dem Inkrafttreten abgeschlossen, ist die neue Rechtslage der Entscheidung zugrunde zu legen. Nach der Stichtagsregelung findet jedoch die bisherige Rechtslage auch nach Inkrafttreten des Gesetzes weiterhin Anwendung, sofern vor Ablauf des 4. Februar 2014 ein vollständiger Antrag (vgl. dazu die 9. BImSchV) auf bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung gestellt worden ist. Altanlagen genießen Bestandsschutz.

Das federführende Wirtschaftsministerium hat als Energieministerium zur Umsetzung der 10 H-Regelung die Fortschreibung des Windenergieerlasses nach Inkrafttreten des Gesetzes bereits vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Daubenmerkl
Ministerialrat